

FACHBEITRAG

Teilnahme am Straßenverkehr und Kennzeichnung





TEILNAHME AM STRAßENVERKEHR und KENNZEICHNUNG

(Januar 2017)

1. Teilnahme am Straßenverkehr als Fußgänger

Zusammenstellung u.a. in Anlehnung an die „Schriftenreihe zum Blindenrecht des DBSV Heft 4 Frühförderung und Schule – Tipps für Eltern“

Für Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte stellt sich die Frage, wieweit ein blindes oder sehbehindertes Kind am Straßenverkehr teilnehmen darf, welche Vorkehrungen zu treffen sind und welche Anforderungen an die Aufsichtspflicht gestellt werden, ferner welcher Haftungsumfang sich ergibt. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

Maßgebend für die Teilnahme am Straßenverkehr - auch als Fußgänger ! - ist die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Grundsätzlich ist jeder zum Straßenverkehr zugelassen,.... (FeV §1). Es gibt jedoch für behinderte Verkehrsteilnehmer erhebliche Einschränkungen (FeV §2).

1.1. Eingeschränkte Zulassung (FeV §2):

„Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet“.

„Die Pflicht zur Vorsorge, ..., obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen“.

Jeder körperlich Behinderte hat das Recht, sich durch gelbe Armbinden an beiden Armen zu kennzeichnen.

Wer nach dem Gesetz blind ist (Visus von max.0,02 und/oder ein Gesichtsfeld von max. 5°), muss sich kennzeichnen.

Möglichkeiten der Kennzeichnung:

- gelbe Armbinden mit drei schwarzen Punkten an beiden Armen
- ein Blindenlangstock

Hochgradig (Visus 0,02-0,05 und/oder Gesichtsfeldeinschränkung) und wesentlich (Visus von 0,05-0,1 und/oder Gesichtsfeldeinschränkung) sehbehinderte Fußgänger können sich kennzeichnen.

85716 Unterschleißheim
Pater-Setzer-Platz 1
Tel. (0 89) 31 00 01-0
Fax (0 89) 31 00 01-100
E-Mail: info@sbz.de
Internet: www.sbz.de

Träger:
Sehbehinderten- und
Blindenzentrum e.V.
Vereinsregister München
Nr. 11481
Steuer-Nr. 143/221/60918
Direktorin:
Hildegard Mayr

1.2. Hinweise aus „Schriftenreihe zum Blindenrecht des DBSV Tipps für Eltern“

Verständlicherweise wird die Pflicht, die gelben Armbinden mit drei schwarzen Punkten zu tragen oder sich durch einen weißen Blindenstock zu kennzeichnen, bei blinden oder sehbehinderten Kindern und Jugendlichen auf Widerwillen treffen. Hier muss an die Verantwortlichkeit appelliert werden. Es geht nicht nur darum, selbst die erforderliche Rücksichtnahme zu erfahren, sondern auch darum, andere Verkehrsteilnehmer vor Schaden zu bewahren.

Wenn bei einem Verkehrsunfall ein Schaden entstanden ist, wird von den Gerichten, wenn die vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt, sehr leicht von einem Verschulden des nicht gekennzeichneten Behinderten ausgegangen.

1.3. Hinweise aus dem SBZ-Fachdienst „Orientierung & Mobilität“

Zur sicheren und selbständigen Fortbewegung im Straßenverkehr kann ggf. trotzdem ein Langstock notwendig sein, auch wenn keine Kennzeichnung laut Absatz 1.1. erforderlich ist. Die Verantwortung obliegt der jeweiligen O&M-Lehrerin.

2. Aufsichtspflicht (aus o.g. Schriftenreihe)

Insbesondere bei der Aufsichtspflicht im Straßenverkehr richten sich die Anforderungen an das Alter des Kindes. Bis zum Beginn des schulpflichtigen Alters sind nach der Rechtsprechung Kinder gründlich zu beaufsichtigen. Eltern eines blinden oder sehbehinderten Kindes müssen dieses über die Gefahren fehlender Kennzeichnung aufklären und dafür Sorge tragen, dass sich das Kind entsprechend kennzeichnet.

Aus der Überwachungspflicht ergibt sich, dass die Eltern oder sonst aufsichtspflichtige Personen überwachen müssen, ob sich das Kind auch tatsächlich entsprechend verhält und die erforderliche Kennzeichnung vornimmt. Daraus folgt aber nicht, dass das Kind ständig überwacht werden muss.

3. Teilnahme am Straßenverkehr mit Mofa oder Fahrrad (aus o.g. Schriftenreihe)

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass die anderen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden dürfen. Auch die Kennzeichnungspflicht, also das Tragen von gelben Armbinden mit drei schwarzen Punkten an beiden Armen muss beachtet werden. Die Kennzeichen dürfen nicht am Fahrzeug angebracht, sondern müssen von der Person getragen werden.

Es werden für das Führen eines Mofas (Klasse M) folgende Sehwerte gefordert:

- Bei Beidäugigkeit: Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,5, wobei die Sehschärfe des schlechteren Auges mindestens 0,2 betragen muss.
- Bei Einäugigkeit (d. h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,6.

Außerdem muss ein normales Gesichtsfeld eines Auges oder ein beidäugiges zentrales Gesichtsfeld bis 30 Grad vorhanden sein.

Diese Werte sind nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums auch für Radfahrer verbindlich.